Wien, Donnerstag den 2. März 1871. IV. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Weiterer Beitrag zur Frage, ob die Verordnung einen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage bilden könne.

Obwohl bereits in der Nummer 7 dieser Zeitschrift Dr. v. Kißling mit Gegenbemerkungen gegen die in der 4. und 5. Nummer des heurigen Jahrganges erschienene, der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege entnommene, Abhandlung des Geheimrath Schmitt aufgetreten ist, so erscheint doch die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche von Tag zu Tag auch für Oesterreich eine brennendere wird, viel zu wichtig und die von dem oben genannten Präsidenten des badischen Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Meinung viel zu bedeutsam, als daß wir nicht versuchen sollten, auch unsererseits die Gründe darzulegen, welche uns zwingen, die von Schmitt geltend gemachte Ansicht nicht theilen zu können.

Schmitt beginnt seine Abhandlung mit der Feststellung der Aufgabe und des Begriffes der Verwaltungsrechtspflege, welche er als diejenige Staatsthätigkeit bezeichnet, welche die Feststellung und Wiederherstellung angeblich verletzter, aber bestrittener Rechte der Staatsangehörigen in ihren (öffentlichrechtlichen) Beziehungen zur Verwaltung als solcher zum Zwecke hat. Als solche Rechte erkennt aber der Verfasser nur diejenigen an, welche aus einer Rechtsnorm fließen, welche bestimmt ist ein factisches, zunächst und unmittelbar einer Einzelpersönlichkeit dienendes Interesse zu schützen. Jedoch nicht hierin liegt der Schwerpunkt der ganzen Abhandlung, sondern in einer formellen und bloß mittelbaren Bestimmung des Gegenstandes der Verwaltungsrechtspflege, indem der Verfasser die Frage darnach beantwortet, „was geeignet sei, den Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage zu bilden?“ Daher kann auch die Hauptaufgabe unserer Abhandlung, bei dem wesentlich polemischen Charakter derselben, nur darin bestehen, dieser formellen und bloß mittelbaren Bestimmung des Gegenstandes der Verwaltungsrechtspflege entgegenzutreten*).

*) Daß auch jene oben erwähnte Begriffsbestimmung der Verwaltungsrechtspflege im Grunde genommen den Gegenstand derselben nur formell festsetzt, werden wir später sehen, und bemerken hier nur, daß es selbstverständlich sei, daß diejenigen Rechte, welche sich nach dieser Begriffsbestimmung als der Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege ergeben, mit jenen Rechten identisch sein müssen, welche aus den Rechtstiteln für eine verwaltungsrechtliche Klage fließen.

Die Frage nun nach dem Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage beantwortet Schmitt in der Weise, daß er zunächst festsetzt, was nicht geeignet ist, einen solchen zu bilden, und sodann hiedurch zu dem Ergebnisse gelangt, daß nur das Gesetz (und beziehungsweise auch der verfassungsmäßige Beschluß eines Selbstverwaltungskörpers) diesen Rechtstitel abgeben kann.

Zunächst und hauptsächlich aber schließt der Verfasser die Verordnung als Rechtstitel aus, indem er die Behauptung aufstellt, daß die Verordnung (eine einseitige Verordnung der Verwaltungsbehörden) nicht geeignet sei, einen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage, d. h. für eine Klage gegen die Organe der Verwaltung, zu bilden.

Diese Behauptung stützt der Verfasser durch den Satz: daß die Regierung an die von ihr erlassene Verordnung, d. i. an ihren, als allgemeine Norm des Handelns im Staate kundgegebenen, einseitigen Willen nicht gebunden ist und daher (im Allgemeinen) keine Rechte der Einzelnen gegenüber der Verwaltung aus einer Verordnung entstehen.

Indem wir die Richtigkeit der von dem Verfasser gemachten Schlußfolgerung aus diesem Satze auf die aufgestellte Behauptung vollständig anerkennen, handelt es sich nur mehr um die Richtigkeit dieses Satzes.

Wir bezeichnen es geradezu als unrichtig, daß derjenige, welcher kraft seines Rechtes und einseitig eine allgemein verbindende Norm erlassen hat, an dieselbe auch in der Anwendung auf einzelne Fälle gegenüber denjenigen, welche diese Norm verbinden soll, nicht gebunden sei. Denn daraus, daß eine Macht oder Gewalt in ihrem Wirkungs- oder Machtkreise und einseitig, d. h. ohne an die Mitwirkung eines andern Organes gebunden zu sein, eine Norm zu erlassen berechtigt ist und dieselbe erläßt, folgt zwar allerdings, daß sie dieselbe jederzeit abändern oder aufheben kann, so lange dies aber nicht geschehen ist und die Norm zu Recht besteht, ist auch diese Macht oder Gewalt selbst an sie gebunden, d. h. muß dieselbe auf jene einzelnen Fälle, für welche sie bestimmt ist, anwenden.

Die normgebende und die normanwendende Function ist nämlich eine auch in demselben Organe scharf zu trennende, und diese beiden Functionen dürfen miteinander in der Beurtheilung auf keine Weise vermischt werden.

Hält man zunächst diese nothwendige Trennung fest, so widerlegt sich aus ihr auch sogleich der erste für den behaupteten Satz vom Verfasser geführte Beweis, welcher, unter Berufung auf die Denkgesetze in dem Schlusse vom Allgemeinen auf das Besondere besteht. Denn dieser Schluß ist nur dort zulässig, wo eben das Allgemeine und Besondere gleichartig sind. Nun ist aber die Erlassung von Normen und die Anwendung derselben nichts Gleichartiges; und wenn auch die Erlassung von Normen als etwas Allgemeines und ihre Anwendung als etwas Besonderes bezeichnet werden kann, so ist doch die Normgebung nicht das Allgemeine gegenüber ihrer Anwendung als Besonderem, nach der Richtung, um welche es sich hier handelt. Diese beiden Thätigkeiten sind von einander qualitativ verschieden und stehen nicht in dem Verhältnisse von genus und species.

Es ist insbesondere nicht zuläßig, einen einzelnen Fall, für

welchen eine Norm besteht, nicht in der sich nach derselben ergebenden Weise zu entscheiden und die dieser Norm widersprechende Entscheidung als eine neue, die bisherige Norm aufhebende Normgebung anzusehen, welche Norm sofort auf den vorliegenden Fall angewendet wird.

Anders liegt die Sache dort, wo eine Norm noch nicht besteht. Hier kann allerdings eine Entscheidung gefällt werden, welche für künftige Fälle als Norm zu gelten hat, aber dann war eben dieser Fall nur der Anlaß zur Erlassung einer neuen Norm. Die Macht, welche dieselbe sogleich in diesem Falle anwendete, war an eine Norm nicht gebunden, nicht aus dem Grunde, weil sie überhaupt an ihre Normen nicht gebunden ist, sondern deßhalb, weil für diesen Fall noch keine bestand.

Als einen weiteren Grund für den von ihm aufgestellten Satz bezeichnet der Verfasser die dem Staate gegenüber bestehende Pflicht der Regierung zur (guten) Verwaltung und die hieraus entspringende Verantwortlichkeit derselben, woraus der Verfasser sodann den weiteren (logisch richtigen) Schluß zieht, daß die Regierung zur Nichtbeachtung einer Verordnung bei sich ergebender Anwendung im einzelnen Falle unter Umständen sogar verpflichtet sei.

Es geht aber nicht an, aus der Verantwortlichkeit der Regierung für die Verwaltung das Recht und die Pflicht, die von ihr selbst erlassenen Verordnungen nicht zu befolgen, zu deduciren. Denn nicht erst für die Anwendung dieser Verordnungen, sondern bereits für ihre Erlassung ist die Regierung verantwortlich. Widersprechen dieselben gleich von vornherein der Forderung einer guten Verwaltung, so waren sie gar nicht zu erlassen. Durch ihre Erlassung fällt der Regierung bereits eine Schuld zur Last, und sie ist verpflichtet, dieselben sofort wieder aufzuheben. Ebenso entsteht, wenn die Verordnungen erst später mit der Forderung einer guten Verwaltung in Widerspruch treten, sofort die Verpflichtung, sie zu beseitigen. Hat die Regierung diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist sie eben schon schuldig und daher auch dem Staate verantwortlich geworden, und es geht nicht an, einen Dritten verantwortlich nicht gemachten und daher nicht gewordenen unter seinen Verpflichtungen, d. h. hier den Verpflichtungen der Regierung, leiden zu lassen. Der Nachtheil daraus, daß die Regierung unter Vernachlässigung ihrer Pflicht dem Staatsinteresse nicht zusagende Verordnungen erlassen oder nicht aufgehoben, träfe dann die Staatsbürger, welche im Vertrauen auf dieselben gehandelt, und nicht die Regierung selbst, welche durch eine nachträgliche Nichtbefolgung sich der bereits verwirkten Schuld entschlüge.

Wollte man aber einwenden: selbst die Verordnung, welche die Forderung einer guten Verwaltung am besten erfüllt, läßt immer noch Fälle übrig, in welchen ihre Anwendung dem Staatsinteresse zuwider ist; so ist dies nur eine Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Verhältnisse, und es fragt sich, ob diese immerhin vereinzelten Fälle nicht das geringere Uebel sind, wenn man dafür die Rechtssicherheit eintauscht, welche jeder Einzelne auf dem so umfangreichen Gebiete des Verordnungsrechts dann genießt. Ueberdies kann das Gesetz unter den nothwendigen Cautelen dem Verwaltungsgerichte es zur Aufgabe machen, auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen, wobei immerhin als Grundsatz zu gelten hätte, was der Verfasser von der Art und Weise der Entscheidung eines Verwaltungsrechtsstreites vor dem Verwaltungsgerichte fordert. Spricht man sich aber für die ausnahmslose Geltung dieses Grundsatzes auch in der Ausführung aus, dann ist die vereinzelte Beschädigung des Staatsinteresses, ohne daß ein Verschulden vorliegt, als das geringere Uebel hinzunehmen.

Dagegen folgt die von uns vertretene Anschauung aus der Natur einer jeden Norm.

Die Norm trägt nämlich mit Rücksicht auf das normgebende Subject die Natur eines Versprechens an sich, welches daher auch dieses selbst bindet, und zwar eines Versprechens des Inhaltes, daß während der Dauer der Rechtsgiltigkeit der Norm, so lange also dieselbe nicht in rechtskräftiger Weise abgeändert oder aufgehoben ist, jeder einzelne Fall nach derselben entschieden werden soll.

Wenn man dagegen unter Anwendung privatrechtlicher Grundsätze den Einwand erheben wollte, daß dieses Versprechen als ein bloß einseitiges nicht bindend sei, so ist dagegen zu bemerken, daß bei einer Norm, welche jeden Einzelnen bindet, die Zustimmung desselben gar nicht in Frage kommt und daher durch das Gesetz supplirt ist, und daß ferner auch das Gesetz dem Einzelnen gegenüber als einseitige Norm erscheint, indem sich die Mitwirkung von Volksvertretung und Regierung, also die Zweiseitigkeit bloß auf die Organisation des gesetzgebenden Subjects bezieht. Und wenn man die Volksvertretung als Vertretung jedes Einzelnen auffaßt, so spricht es ja hinwiederum der Verfasser selbst aus, daß die Regierung die Staatsherrschaft (also auch das Verordnungsrecht) über die Staatsangehörigen nur für den Staat, also in Vertretung desselben, somit auch der gesetzgebenden Gewalt und somit wiederum des einzelnen Staatsangehörigen ausübt.

Hiernach gilt unsere Ansicht nicht nur für die Verordnung, sondern auch für das Gesetz. Auch die gesetzgebende Gewalt ist so lange an die Gesetze gebunden, als sie dieselben nicht abgeändert oder aufgehoben hat; nur hat dies freilich nicht praktische Bedeutung, weil eben die gesetzgebende Gewalt nicht das Organ ist, welches Gesetze auf einzelne Fälle anwendet.

Ferner ist jede Norm eine Rechtsvorschrift; jede Rechtsvorschrift enthält einen Rechtssatz, und aus jedem Rechtssatze muß ein Recht für diejenigen entspringen, auf welche derselbe angewendet werden und welche derselbe binden soll, und wenn kein anderes Recht, so doch wenigstens das Recht, nach demselben behandelt zu werden. Darnach daher derjenige, welcher den Rechtssatz geschaffen hat, so lange er zu Recht besteht (gegenüber dem, den er binden soll), an denselben gebunden ist. Ein Rechtssatz ohne jedes Recht ist eben juristisch undenkbar und eine Rechtsgewalt, welche nur Verpflichtungen und mit diesen nicht zugleich auch Berechtigungen auferlegt und gibt, ein leoninisch Ding.

Auch die Natur der Verordnung insbesondere steht der von dem Verfasser aufgestellten Ansicht entgegen.

Zunächst übt die Regierung, wie schon erwähnt, nach des Verfassers Ausspruch die in ihren Händen befindliche Staatsherrschaft und hiemit das Verordnungsrecht als ein Recht des Staates und für diesen aus, und es hat somit jede Verordnung im Grunde genommen dieselbe Entstehungsquelle wie das Gesetz.

Sodann unterscheidet die heutige Wissenschaft des öffentlichen Rechts zwei Arten von Verordnungen, und zwar zunächst Durchführungs- oder Ausführungsverordnungen, und ferner solche, welche dort eintreten, wo das Gesetz Lücken gelassen hat.

Auf den sehr wesentlichen Unterschied dieser beiden Arten von Verordnungen scheint der Verfasser nicht Rücksicht zu nehmen, denn er spricht nur von Verordnungen auf Grund relativ bestimmter Gesetze. Bezüglich solcher Verordnungen nun, welche materiell, ihrem Gegenstande nach gerade so wie Gesetze auftreten, und nur in ihrer Entstehung den Charakter von Verordnungen haben, scheint die Lehre, daß Verordnungen keinen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage geben, noch viel hinfälliger. Denn in diesen Fällen liegt gewissermaßen ein Gesetz vor uns, zu dessen Erlassung die verordnende Gewalt von der gesetzgebenden das mit der Nothwendigkeit ihrer Erlassung gegebene Mandat erhalten hat, und wenn diese Normen hienach auch in der Erlassung (beziehungsweise Aufhebung) andern Bestimmungen unterliegen als die Gesetze, so spricht doch ihre materielle Natur gegen eine andere Behandlung rücksichtlich ihrer Anwendung. Und selbst wenn die gesetzgebende Gewalt solche Verordnungen nachträglich weder stillschweigend noch ausdrücklich ratihabirt, ohne sie jedoch aufzuheben, so muß doch schon der Rechtssicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung wegen jede dieser Verordnungen wie ein Gesetz behandelt werden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage: Wer ist als Winkelsensal anzusehen?

Der für den Bezirk B. bestellte Waarensensal Jacob G. hat bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet, daß Matthäus F. sich mit einer ungewöhnlichen Dreistigkeit den ankommenden Schiffsleuten und Fremden aufdringe, und ihnen seine Dienste als Sensal für den Sprengel der Gemeinde B., und zwar zur Ausfindigmachung von inländischen Waaren, zum Verkaufe von Waaren u. dgl. anbiete, wodurch den amtlich für diesen Bezirk bestellten Sensalen Eintrag geschehe. Als specielles Factum führte G. an, daß F. einem angekommenen griechischen Schiffspatron Sensalendienste geleistet, und zwar dadurch, daß er demselben bei der Ausfuhr von Olivenöl behilflich war. Als Beweis für dieses Factum wurden drei Zeugen berufen und das Begehren auf Abstrafung des F. im Grund des § 55 des Gesetzes vom 26. Febr.

1860, R. G. Bl. Nr. 58 gestellt. F. hatte sich über die vorerwähnte Anzeige des G. vor dem Bezirkshauptmanne in C. zu verantworten. Derselbe rechtfertigte sich damit, daß er keine Sensalengeschäfte betreibe, daß er nur auf Commission Geschäfte betreibe, daß er als Raccomandatario das bezügliche Gewerbe vor sechs Jahren schon bei der ehemaligen Prätur angemeldet und für dieses Gewerbe fortwährend die Erwerbsteuer zahle. Bezüglich des ihm vorgehaltenen Factums bemerkte F., daß er dem griechischen Schiffspatron zwar behilflich gewesen, daß er sich demselben aber nicht als Sensalen, sondern als Raccomandatario vorgestellt habe. Die ausgeführten Oelmengen haben ihm (dem F.) gehört; er habe sie im Commissionswege gekauft und später wieder verkauft. Aus dem vorgelegten Gewerbescheine des F. zeigte sich, daß derselbe von der bestandenen Prätur C. am 28. Mai 1864 ausgefertigt ist und auf die Beschäftigung eines „raccomandatario in oggetti di commercio" mit dem Standorte der Ausübung B. lautet. Aus dem Erwerbsteuerscheine ward ersichtlich, daß F. die entfallende Steuerrate pro 1870 entrichtet hat und daß er außerdem noch als Waarenverkäufer mit dem Standorte in B. mit der gleichen Steuer vorgeschrieben ist.

Der Bezirkshauptmann erkannte den F. auf Grund dieser Erhebungen der unbefugten Geschäftsvermittlung schuldig (reo di faccendarismo) und verurtheilte denselben auf Grund des § 55 des Gesetzes vom 26. Februar 1860 zu einer Geldstrafe von 25 fl., „weil aus den Aussagen der vorgerufenen Zeugen hervorgehe, daß F. sich mit Sensalengeschäften abgebe, indem er Schiffsleute begleite, welche nach B. kommen, um in der Gemeinde B. Wein und Oel einzukaufen, und bei dem Abschlusse der bezüglichen Contracte intervenire, diesen Fremden auch sonst behilflich sei, weil die Vermittlung von Handelsgeschäften in Orten, wo, wie in B., ex offo bestellte Vermittler, d. i. Waarensensale bestehen, eine Uebertretung nach §§ 14 und 15 des erwähnten Gesetzes bildet, zumal anläßlich der Ernennung des Waarensensales in B. die bestandene Prätur in C. die Intimation ergehen ließ, daß jeder Nichtberechtigte sich von jeder Einmengung in Handelsgeschäfte ferne zu halten habe, endlich weil die von F. angeführten Umstände gegenüber dem Ergebnisse der Untersuchung nicht stichhältig seien, vielmehr zur Erhärtung der gegen ihn vorgebrachten Klagen beitragen."

Im Recurse an die Statthalterei bestritt F., daß er Sensalengeschäfte betreibe, und erklärte die Aussagen der vom Kläger angeführten Zeugen für so allgemein und ungenau, daß durch dieselben der Schuldbeweis nicht als erbracht angesehen werden könne. Recurrent stellte nicht in Abrede, daß er bei den bezüglichen Contractsabschlüssen zugegen, daß er den Schiffleuten auch bei sonstigen Anlässen behilflich gewesen, aber dies Alles könne keine Uebertretung bilden, weil es Jedermann freistehe, Personen, die sich irgendwohin zur Abschließung von Handels- und Speculationsgeschäften begeben, zu begleiten, denselben Rathschläge zu geben und nach Erforderniß Hilfe zu leisten. Im Handelsgesetzbuche sei der Wirkungskreis der Sensalen bezeichnet. Recurrent habe in diesen Wirkungskreis nicht eingegriffen; denn er sei Waarenverkäufer im Orte, wo er domicilire, und Raccomandatario in Handelsangelegenheiten, für welche Erwerbszweige er die gesetzliche Steuer bezahle. Daß er mit Handels- und Schiffsleuten in Berührung komme, sei noch keine Gesetzwidrigkeit; diese wäre erst dann vorhanden, wenn er ein eigenes Locale für Sensalgeschäfte offen halten, Contracte aufnehmen und registriren würde u. s. w. Recurrent begehrte die Lossprechung von jeder Schuld und Strafe.

Die Statthalterei bestätigte das Straferkenntniß des Bezirkshauptmannes.

Das Ministerium des Innern hat in Folge weiteren Recurses des F. unterm 5. Jänner 1851, Z. 18.772 ex 1870, in nachstehender Weise entschieden:

„Ueber die Recursanmeldung des Mathäus F. in B. wird die das in I. Instanz erflossene Straferkenntniß bestätigende Entscheidung der Statthalterei, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, außer Kraft gesetzt und Mathäus F. von der ihm zur Last gelegten Uebertretung und Strafe losgesprochen. Die gegen F. in zwei Instanzen erflossenen Straferkenntnisse erscheinen unbegründet, weil der objective Thatbestand einer nach § 55 des Gesetzes vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) zu ahndenden Uebertretung mangelt.

Das angewendete Entscheidungsmotiv, daß derjenige, welcher die Vermittlung von Handelsgeschäften an Orten betreibt, wo ex offo bestellte Waarensensale (Handelsmäkler) bestehen, als Winkelsensal anzusehen und nach der bezogenen Gesetzesstelle zu bestrafen sei, ist angesichts der Bestimmungen des Artikels 272, Absatz 4 des Handelsgesetzes (R. G. Bl. 1863 Nr. 1), welche die Vermittlung von Handelsgeschäften den ämtlichen Geschäften der Handelsmäkler eigentlich entgegensetzen, ein unrichtiges.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann als Winkelsensal nur derjenige angesehen werden, welcher unbefugter Weise die nur den ämtlich bestellten Vermittlern zukommenden ämtlichen Geschäfte ausübt, sich gewissermaßen den Charakter eines öffentlich beglaubigten Handelsmäklers anmaßt.

Das Vermitteln und Abschließen von Handelsgeschäften für andere Personen an und für sich ist daher im Sinne des Artikels 272, Absatz 4 des Handelsgesetzes nur dann strafbar, wenn es ohne vorhergegangene Anmeldung gewerbsmäßig betrieben wird, in welchem Falle die Bestrafung nicht nach dem Patente vom 26. Februar 1860, sondern nach der Gewerbeordnung einzutreten hat. Im vorliegenden Falle ist aber nicht erwiesen, daß F. irgend etwas gethan habe, was sich nach den Bestimmungen des ersten Buches, 7. Titel des Handelsgesetzes als ein Eingriff in die ämtlichen Befugnisse des für B. aufgestellten Waarensensales darstellen würde. Derselbe hat auch nur jene Geschäfte ausgeübt, wozu er nach dem ihm von der vormaligen Prätur C. ausgefertigten Gewerbescheine berechtiget war. Aus diesen Gründen mußten die erwähnten Straferkenntnisse behoben werden." A. L.

Die Geltendmachung eines Wildschadenersatzanspruches bei der politischen Behörde ist nicht von dem Nachweise des stattgehabten Vergleichsversuches (§ 17 Min.-Verordn. vom 15. Dec. 1852, Z. 5681) abhängig.

Der Grundbesitzer Dominik W. in W. machte bei der Bezirkshauptmannschaft M. die Anzeige, daß ein ihm gehöriger Acker und ein Weingarten durch Wild wesentlich beschädiget worden sei, und da er seine Schadenersatzansprüche gegen den Jagdpächter Grafen B. geltend machen wolle, bitte er um commissionelle Erhebung. Diese wurde denn auch von der Bezirkshauptmannschaft unter Zuziehung eines Vertreters der Gemeinde G., in deren Gebiet der fragliche Grund und Boden lag, abgehalten. Der Vertreter des Jagdpächters erklärte, einen Ersatz nicht leisten und daher auch keinen Vergleich eingehen zu können:

a) weil es die Pflicht des Beschädigten gewesen wäre, den Schaden bei der Gutsverwaltung anzumelden, welche denselben gewiß ersetzt haben würde; es sei jedoch nach Ansicht der Vertreter des Jagdpächters nicht gesetzlich, daß die Parteien behufs des Wildschadenersatzes sich ohne Weiteres an die Behörde wenden, wodurch nur unnütze Kosten erwachsen;

b) lasse sich, da die Zeit schon weit vorgeschritten sei, der Schade gar nicht einmal annähernd mehr erheben.

Bezüglich des Wildschadens selbst gaben die beiden Schätzleute an, daß mit Rücksicht auf den Stand und die Lage des Weingartens (mitten im Walde und dem Anfalle des Wildes ausgesetzt) der Schade, den W. erlitten, auf 4 Eimer Wein zu $5^1/_2$ fl. und bezüglich eines Haferfeldes auf $^1/_2$ Metzen pr. 1 fl., zusammen auf 23 fl. zu schätzen sei. Der Vertreter des Jagdpächters protestirte gegen diese Schätzung. Der Kläger erklärte sich zu einem annehmbaren Vergleiche bereit, auf den aber der Vertreter des Jagdpächters nicht eingehen zu können, vielmehr diesfalls des Principes wegen eine Entscheidung abwarten zu müssen erklärte.

Die Bezirkshauptmannschaft M. erkannte sodann auf Grund des k. Patentes vom 7. März 1849 und der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 128), die Gutsverwaltung P. in Vertretung des Jagdpächters Grafen B. sei schuldig, dem Dominik W. den erlittenen Wildschaden pr. 23 fl. zu vergüten und die Kosten pr. 14 fl. 87 kr. (8 fl. 37 kr. Commissionskosten, 4 fl. Gebühr der Schätzleute und 2 fl. 50 kr Stempel und Klageverfassungsauslagen) zu ersetzen. Die Einwendungen des Jagdpächters, daß der Schade sich nicht mehr erheben lasse und daß der Beschädigte sich nicht zuerst an den Jagdpächter gewendet habe, seien nicht zu berücksichtigen, weil in ersterer Beziehung das bestimmte Gutachten der Schätzleute vorliege und weil es weiter gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, daß der Beschädigte den Ersatzanspruch bei dem Jagdpächter anbringen müsse; übrigens habe der Vertreter des Jagdpächters bei der Commission selbst zugegeben, daß eine Beschädigung stattgefunden.

In dem Recurse, welchen die Gutsverwaltung P. an die Statthalterei gegen diese Entscheidung richtete, behauptete sie zunächst, es seien bei jener Entscheidung die gesetzlichen Normen nicht berücksichtiget

worden. Nach § 15 des noch in Kraft bestehenden Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 seien alle Wildschäden zunächst bei der Obrigkeit, und zwar zu einer Zeit anzuzeigen, wo dieselben noch sichtbar seien und beurtheilt werden konnten. An Stelle der früheren Obrigkeiten seien jetzt die Gemeindevorstände getreten und es sei auch bisher in allen Jagdgebieten des Bezirkes Gebrauch gewesen, Wildschäden bei dem Gemeindevorstande oder dem Jagdpächter selbst anzuzeigen, und erst nachdem hier ein Vergleich unter Vermittlung des Gemeindevorstandes nicht zu Stande gekommen, sei eine Anzeige an die politische Behörde nothwendig. Dasselbe schreibe § 17 der jagdpolizeilichen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Z. 5681, vor. In diesem Falle aber habe die Bezirkshauptmannschaft sogleich die commissionelle Erhebung vorgenommen, ohne daß ein Vergleichsversuch vorausgegangen wäre. Wenn letzteres Vorgehen gesetzlich sein würde, dann müßte immer der Jagdpächter, wenn er auch gar nicht Willens war, den Schadenersatz zu verweigern, sachfällig werden und außer dem Schaden noch die Commissionskosten bezahlen. Wenn sich der Beschädigte gleich an die Behörde wendet, könne der Jagdpächter ja gar nicht wissen, daß er eine Entschädigung leisten solle. Im vorliegenden Falle habe auch die Besichtigung des Schadens zu einer Zeit stattgefunden, in welcher es nicht mehr möglich war, denselben zu beurtheilen. Die Gutsinhabung sei bereit, sich mit W. im gütlichen Wege auszugleichen, falls derselbe seine Ersatzansprüche auf dieselbe Weise geltend machen würde, wie bisher, wo demselben (seit einem Jahre) bereits zweimal für denselben Weingarten Entschädigungen gegeben worden seien.

Die Statthalterei gab diesem Recurse Folge und begründete ihre Entscheidung folgendermaßen:

„Der durch das L. G. Bl. kundgemachte Ministerialerlaß vom 15. December 1852, Z. 5681, bestimmt im § 17, daß der Grundbesitzer das Recht hat, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden zu verlangen, und sofern seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriedigt werden sollten, dieselben bei dem competenten Bezirksgerichte (dermal politischen Behörde, Minist.-Verordn. vom 14. Juli 1859, 128 R. G. B.) geltend zu machen. Dieser Vorschrift sei durch den Vorgang des Beschwerdeführers und der Bezirkshauptmannschaft in dem vorliegenden Falle nicht Genüge geschehen. W. habe, ohne die Schadenvergütung sogleich nach Wahrnehmung des Schadens bei dem Jagdpächter anzusprechen, und ohne daher für den Fall einer Weigerung die Gelegenheit zu einer vermittelnden Amtshandlung des Gemeindevorstandes zu bieten, seine Beschwerde unmittelbar bei der Bezirkshauptmannschaft, und zwar zu einer so späten Zeit eingebracht, daß der Stand der Dinge mittlerweile nicht unwesentlich hätte verändert sein können. Wohl haben die Schätzleute eine Beschädigung durch Wild vorgefunden, allein über die Höhe des Schadens hatten dieselben keineswegs ein bestimmtes Gutachten abgegeben, sondern in dem Protokolle ausdrücklich erklärt, daß der Schade vorzugsweise durch Wild verübt worden sei.

Da nun einerseits über die Höhe des Schadenersatzes ein präciser, ziffermäßiger Ausspruch nicht gefällt werden könne, andererseits aber die Vornahme der bezirkshauptmannschaftlichen Commission nicht durch den Jagdpächter verschuldet wurde, ebensowenig aber die Kosten der Beschwerdeschrift durch ein Verschulden des Jagdpächters verursacht worden, so könne auch letzterer zu keiner dieser drei Kategorien von Auslagen verurtheilt werden. Durch diese Entscheidung solle jedoch über das Recht des Beschädigten auf einen Ersatz des Wildschadens noch keineswegs abgesprochen werden; es sei vielmehr diese Angelegenheit nunmehr dahin zu reassumiren, daß der Jagdpächter vor Allem zur gütlichen Beilegung derselben in Anspruch genommen werde, wozu derselbe um so mehr geneigt sein dürfte, als sein Vertreter bei der commissionellen Verhandlung einen Vergleich nur deßhalb nicht eingeben zu können erklärte, weil er erst die principielle Entscheidung über die Frage abwarten wollte, ob der Beschädigte das Recht hatte, mit Umgehung des Jagdpächters und des Gemeindevorstandes die Hilfe der politischen Behörde anzusprechen.

Hiernach werde der Bezirkshauptmann angewiesen, das Weitere zu veranlassen und nach Maßgabe des Ergebnisses des Vergleichsversuches nöthigenfalls einen neuen Ausspruch über die Höhe des Schadenersatzes zu fällen. Die Kosten der Beschwerdeschrift habe W. zu tragen; die Commissions- und Schätzungskosten möge der Bezirkshauptmann unter Vorlegung eines Particulares beim Statthalter ansprechen."

Gegen diese Entscheidung hat Dominik W. den Ministerialrecurs ergriffen, worin er behauptet, daß nach der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 ein gütlicher Vergleich nicht decisiv vorgeschrieben sei; der Ausdruck „unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes" spreche klar dafür, daß diese Vermittlung des Gemeindevorstandes nur beispielsweise angeführt, nicht aber als conditio sine qua non vorgeschrieben wurde.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 18 Februar 1871, Z. 727, dahin, daß dem Recurse unter Abänderung der Statthaltereientscheidung aus nachstehenden Gründen Folge zu geben sei: „Die Annahme der recurrirten Entscheidung, daß nach § 17 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 (n. ö. L. G. Bl. Nr. 473 v. J. 1852) dem Einschreiten bei der politischen Behörde um Erhebung eines Wildschadens ein Vergleichsversuch zwischen dem Beschädigten und dem Jagdinhaber vorausgehen und der Nachweis eines vorläufigen Vergleichsversuches geliefert werden müsse, ist weder im Wortlaute, noch im Geiste jener Bestimmung begründet. Was den weitern in dem recurrirten Erkenntnisse geltend gemachten Entscheidungsgrund betrifft, daß die Sachverständigen über die Höhe des Schadens kein hinlänglich bestimmtes Gutachten abgegeben hätten, so erscheint derselbe mit Hinblick auf die genauen Protokollangaben der Sachverständigen als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, abgesehen davon, daß bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der Wildschäden von einem Ersatzanspruche des Beschädigten kaum die Rede sein könnte, wenn man einem Ausspruche der Sachverständigen, wie der vorliegende, die Beweiskraft absprechen wollte. Die Entscheidung erster Instanz erscheint sonach in allen Punkten begründet, mit Ausnahme jenes, wodurch der Jagdpächter zur Zahlung von 2 fl. 50 kr. für Stempel und Klageverfassung verhalten wurde, da im politischen Verfahren die Zuziehung eines Vertreters nicht vorgeschrieben ist und es dem Kläger frei stand, seine Klage mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft anzubringen. Die Entscheidung erster Instanz ist demnach mit Ausscheidung des eben erwähnten Punktes wieder in Kraft zu setzen."

R. v. W.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten k. k. Landespräsidenten des Herzogthumes Bucowina Franz Myrbach v. Rheinfeld als Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Cl. den Freiherrnstand verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Handelsministerium Sisinio Freiherrn Pretis v. Cagnodo zum Statthalter in Triest und dem Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben dem Cabinetssecretär, Regierungsrath Carl Hofmann den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der galizischen Finanzdirection Adolph Jorkasch-Koch als Ritter des k. österreichischen Leopold-Ordens den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben den dermaligen Leiter der Statthalterei für Triest und Küstenland Hofrath Carl Fidler zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der pr. galizischen Carl Ludwigbahn, Regierungsrathe Dr. Johann Herz Ritter v. Rodenau den Titel und Charakter eines Hofrathes, und dem Secretär derselben Gesellschaft Luis de Lens den Orden der eisernen Krone III. Cl. — beiden taxfrei — verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe August Krumholz in Klagenfurt anläßlich der Pensionirung desselben die A. h. Zufriedenheit ausgesprochen.

Erledigungen.

Zwei Calculantenstellen beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Brünn mit dem Taggelde von 1 fl. bis 1 fl. 50 kr., bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo oder eventuell bei einer andern Bezirkshauptmannschaft mit 600 fl. Gehalt jährlich und im Vorrückungsfalle mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 10 März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Assistentenstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Göding mit 500 fl. Gehalt jährlich, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Custosstelle an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag mit 1200 fl. Jahresgehalt, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle für Niederösterreich mit 600 fl., event. mit 500 fl. oder 400 fl. Jahresgehalt, bis 15. März. (Amtsbl. Nr 56.)

Bezirksthierarztensstelle, provisorisch, mit 600 fl. Jahresgehalt, in Privoz, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.